



FORSCHUNG
ZUSAMMENARBEIT
VERTRAUEN

MUNDSPÜLUNG

Chlorhexidin 0,2 %

ANGEMELDETES PATENT UNIFARCO

Lokale Anwendung

Intensivpflege für die Mundhygiene: Wirkt gegen Plaque und schützt das Zahnfleisch. Enthält das angemeldete Patent CLOREX-A2G®.

HINWEISE

- Intensive Formel mit einem frischen Geschmack. Besonders **hilfreich bei bakteriellen Ungleichgewichten** in der Mundhöhle und bei Problemen des Zahnstützgewebes. Geeignet für **Menschen mit parodontalen Beschwerden**, für **Träger von Prothesen oder Zahnspangen**, bei **Zahnimplantaten** sowie zur Vorbereitung oder nach einem zahnärztlichen Eingriff zum Schutz des Zahnfleisches.
- Das innovative **angemeldete Patent CLOREX-A2G®** minimiert die Gefahr der **Fleckenbildung auf den Zähnen**, die mit Chlorhexidin einhergeht. Dadurch kann das Produkt über einen längeren Zeitraum angewendet werden.
- Der praktische Messbecher erleichtert die Verdünnung der Mundspülung, die somit **als tägliche Pflege und zur Erhaltung** verwendet werden kann.

FUNKTIONELLE INHALTSSTOFFE

INHALTSSTOFFE	WIRKUNG
CHLORHEXIDIN	Wirkt antimikrobiell
XYLIT	Feuchthaltend, karieshemmend
ALLANTOIN	Lindert
ASCORBYLGLUCOSID	Wirkt antioxidativ

FOKUS

CHLORHEXIDIN: PATENT CLOREX-A2G®

Chlorhexidin ist eine der Hauptursachen für Zahnverfärbungen und oberflächliche Veränderungen der Zahnfarbe, die unterschiedliche Abweichungen annehmen können. Die Wirkmechanismen, die zur Bildung von Verfärbungen durch Chlorhexidin führen, sind im Wesentlichen drei: Maillard-Reaktion, Proteindenaturierung und Wechselwirkungen mit Farbstoff bildenden Speisen und Getränken.

CLOREX-A2G® stabilisiert das Chlorhexidin durch eine innovative Mischung aktiver Moleküle, welche **die Verfärbung der Zähne wirksam und sicher reduzieren**.



200ml Flakon mit Messbecher
(Markierungen 1 bis 10ml)

HILFREICH FÜR

GESUNDE ZÄHNE UND ZAHNFLEISCH

MUNDHYGIENE

GESCHÜTZTE SCHLEIMHÄUTE

3 ANWENDUNGSMÖGLICHKEITEN

Intensivpflege:

die Mundhöhle 2-mal täglich mindestens 1 Minute lang mit 10 ml des unverdünnten Produkts (0,2%) nach den Hauptmahlzeiten spülen. Je nach Bedarf das Produkt eine Woche lang oder länger anwenden.

Erhaltungspflege:

die Mundhöhle 2-mal täglich mindestens 1 Minute lang mit 10 ml des verdünnten Produkts (0,12%)* nach den Hauptmahlzeiten spülen. Je nach Bedarf das Produkt einen Monat lang oder länger anwenden.

Tägliche Hygiene:

Die Mundspülung verdünnen (0,06%)*.

*Empfohlene Verdünnungen:
0,12% 6 ml des Produkts, verdünnt mit 4 ml Wasser

FORMEL (Inhaltsstoffe)**

AQUA, HYDROGENATED STARCH HYDROLYSATE, LAURETH-23, XYLITOL, CHLORHEXIDINE DIGLUCONATE, ALLANTOIN, ARGININE, SUCRALOSE, AROMA, ASCORBYL GLUCOSIDE, CI 42051, HYDROXYACETOPHENONE.

** In Fettschrift wurden die Inhaltsstoffe, in Kursivschrift die Konservierungsstoffe hervorgehoben.

Paraben tested***

In Zusammenarbeit mit Universitätsinstituten entwickelt

Nickel < 0,0001% (1ppm)

Ohne Alkohol

***Parabene < 0,0001% (1ppm)

MUNDSPÜLUNG

Chlorhexidin 0,2 %

ANGEMELDETES PATENT UNIFARCO

Lokale Anwendung

ZU EMPFEHLEN

- Menschen mit Problemen des Zahnstützgewebes und parodontalen Beschwerden.
- Träger von Prothesen oder Zahnsparangen und bei Zahnimplantaten.
- Zur Vorbereitung oder nach einem zahnärztlichen Eingriff.
- Tägliche Antiplaque-Pflege.

WIRKUNGSSYNERGIE

- | | |
|--------|--|
| ✓ | ZAHNPASTA ExtraFresh
Für die tägliche Zahnpflege und einen lang anhaltenden frischen Atem. |
| ✓ | ZAHNPASTA Repair
Für die tägliche Zahnpflege, gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch. |
| ✓
✓ | FLORAtab
LBfast |

3 STÄRKEPUNKTE DES PRODUKTS



- 1** Angemeldetes Patent **CLOREX-A2G® Chlorhexidin**, das die Zähne nicht färbt.
- 2** Ohne Alkohol.
- 3** **3 Anwendungsmöglichkeiten** in einem einzigen Produkt.

Hinweis: Die hier genannten Informationen sind nicht dazu bestimmt und ersetzen nicht die ärztliche Beratung. Nur dem Arzt steht die therapeutische Verschreibung und Indikation zu. Diese Informationen sind ausschließlich für Fachkräfte in den Bereichen Medizin, Lebensmittel und Pharmazie bestimmt (Art. 6 Absatz II des G.v.D. vom 27.01.1992) und dürfen im Sinne der Verordnungen 1924/2006/EG und 432/2012/EG nicht verbreitet werden).